

Philippe Rogger

Pensionenunruhen 1513-1516.

Klientelistische Verflechtung – herrschaftliche Verdichtung –
bäuerlicher Widerstand?

(Dissertationsprojekt Universität Bern)

Das Geschäft mit dem Krieg ist ein heikler Themenbereich in der schweizerischen Öffentlichkeit wie jüngst die Diskussion um die Rolle der Schweiz im Zweiten Weltkrieg gezeigt hat. Dies gilt nicht minder für die Beurteilung der fremden Dienste in der Frühen Neuzeit. Das über Generationen hinweg tradierte Bild des heldenhaften Hirtenkriegers des Mittelalters, der einzig zum Schutz der Freiheit in der Schlacht seine Gegner erzittern ließ, ist tief im eidgenössischen Selbstbild verankert. Die Niederlage von Marignano 1515 wird deshalb noch heute in außenpolitischen Diskussionen als historisches Lehrstück herbeigezogen, um zu belegen, dass Einmischungen in ‚fremde Händel‘ zwangsläufig in einem Fiasko enden.

Diese Haltung – welche bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts durch die Geschichtsschreibung gestützt wurde – verhindert indes einen unvoreingenommenen Blick auf die komplexen und vielschichtigen Wechselbeziehungen zwischen Krieg und gesellschaftlichen Veränderungsprozessen in der eidgenössischen Vormoderne. Das einträgliche Geschäft mit der käuflichen Gewalt hat seit Beginn des 16. Jahrhunderts wesentlich zur (staatlichen) Entwicklung der einzelnen Orte beigetragen. Das damit einhergehende soziale Konfliktpotential liefert dem vorliegenden Dissertationsprojekt das historische Datenmaterial, um diesem Aspekt schweizerischer Vergangenheit eine Geschichte zu geben.

*Ihr sind herren, wir puren sind aber Meister.*¹ Dies konstatierte der Bauernführer Ulrich Straumann am 3. August 1513 selbstbewusst vor

¹ Zitiert nach Bruno Amiet, Die solothurnischen Bauernunruhen in den Jahren 1513 und 1514 und die Mailänderfeldzüge, in: Zeitschrift für Schweizerische Geschichte 21 (1941), S. 653-728, hier S. 682.

den versammelten Solothurner Räten. Gleichzeitig lagerten 4.000 Aufständische vor den Toren der Stadt. Ähnlich demütigende Auftritte mussten im Verlauf des Sommers 1513 die Obrigkeiten von Bern (Könizaufstand) und Luzern (Zwiebelkrieg) über sich ergehen lassen. Auch in Zürich war die Lage angespannt, sie eskalierte jedoch erst nach der Niederlage von Marignano im Herbst 1515 (Lebkuchenkrieg). Diese von der Historiographie überwiegend als Pensionenunruhen bezeichneten Aufstände in den Jahren 1513-1516 sind eng mit den italienischen Kriegen (1494-1516) verknüpft.²

Die Verfügbarkeit und die militärischen „skills“ eidgenössischer Krieger, verbunden mit einem kaum regulierten Söldnermarkt, machten die Bündnispolitik der Eidgenossen zu einem entscheidenden Faktor der rivalisierenden Dynasten um das Herzogtum Mailand. Dieses äußere Engagement führte zu massiven inneren Spannungen, die mit den Pensionenunruhen ihren Höhepunkt erreichten. In der Folge ließen es weder die Räte in Bern, Luzern, Solothurn noch in Zürich auf eine militärische Kraftprobe ankommen. Die vollständige Eskalation der Konflikte wurde indessen durch weitreichende Zugeständnisse seitens der Obrigkeiten verhindert.

Bereits ein flüchtiger Blick auf den Forderungskatalog der Aufständischen zeigt, dass frühstaatliche Herrschaftsintensivierung ebenso Gegenstand der Auseinandersetzung war wie die Verteilungsungerechtigkeit von persönlichem Risiko und ökonomischem Gewinn zwischen den städtischen Pensionenempfängern und den bäuerlichen Reisläufern. Die Vermengung politischer, wirtschaftlicher

² Einen Überblick über die ältere Literatur bietet Walter Schaufelberger, Spätmittelalter, in: Handbuch der Schweizer Geschichte, Bd. 1, Zürich 1972, S. 239-388, hier S. 333-335. Die neuesten Ansätze sind zu finden bei Claudius Sieber-Lehmann, Im Hinterland rumort es – Konflikte in eidgenössischen Stadtstaaten, in: Peter Blickle, Thomas Adam (Hrsg.), Bundschuh. Untergrombach 1502, das unruhige Reich und die Revolutionierbarkeit Europas, Stuttgart 2004, S. 216-234 und Valentin Groebner, Gefährliche Geschenke. Ritual, Politik und die Sprache der Korruption in der Eidgenossenschaft im späten Mittelalter und am Beginn der Neuzeit, Konstanz 2000.

und sozialer Aspekte mündete in drei unmissverständlichen Forderungen:

- Pensionenverbot sowie Bestrafung der Pensionenempfänger und -verteiler,
- Konsensrecht der Landschaft bei Bündnissen (außer in Solothurn) und
- Garantie der korporativen Freiheiten der Gemeinden.

Trotz der teilweise erheblichen Infragestellung der obrigkeitlichen Kompetenzen (Außenpolitik) wird bei näherer Betrachtung der Anliegen deutlich, dass nicht die grundlegenden Parameter des politischen Systems zur Diskussion standen. Vielmehr wurden bestimmte Handlungsweisen der obrigkeitlichen Akteure gedeutet und negativ bewertet.³ Dieser Fokus hebt die Bedeutung eines immer stärker zugunsten der Obrigkeit strukturierten Sold- und Pensionenmarkts hervor. Neben der Kulturgeschichte⁴ betont insbesondere die Wirtschaftsgeschichte die Relevanz dieser Entwicklung für den frühen Staatsbildungsprozess der einzelnen Orte. Luzern beispielsweise vermochte zu Beginn des 16. Jahrhunderts nur etwa zwei Drittel der Staatsausgaben durch ordentliche Einnahmen abzudecken, während der Rest durch Pensionen ausgeglichen wurde.⁵

Neben den offiziellen Pensionen aus Bündnis- und Friedensverträgen waren heimliche Zuwendungen an einflussreiche Einzelpersonen ein wichtiger Bestandteil des diplomatischen Geschäfts.⁶ Seit der Wende der eidgenössischen Bündnispolitik in den Jahren 1509-1511 haftete diesen Zahlungen zunehmend der begründete

³ Sieber-Lehmann, Konflikte (wie Anm. 2), S. 231.

⁴ Groebner, Gefährliche Geschenke (wie Anm. 2).

⁵ Martin Körner, Der Einfluss der europäischen Kriege auf die Struktur der schweizerischen Finanzen im 16. Jahrhundert, in: Proceedings of the Seventh International Economic History Congress, Edinburgh 1978, Bd. 2, S. 274-281, hier S. 278.

⁶ Zur Klärung des Begriffs *Pension* vgl. Groebner, Gefährliche Geschenke (wie Anm. 2), S. 159-166.

Verdacht der Bestechlichkeit an.⁷ Die Pensionen wurden damit zum Gegenstand heftiger Kritik. Dies vermag nicht zu überraschen, wenn man berücksichtigt, dass die *miet und gaben* in der Reussstadt etwa das Vierfache von dem ausmachten, was dem Staat offiziell aus dem französischen Bündnis zufloss.⁸ Der Luzerner Schultheiß Petermann Feer brüstet sich in diesem Zusammenhang laut einem Berner Verhörprotokoll, mehr Geld vom französischen König genommen zu haben, als ein Ochs schwer sei.⁹ Folglich liegt die Vermutung nahe, dass die Pensionen nicht zu einer von der älteren Literatur häufig unterstellten Krise der Herrschaft sondern zu einer eigentlichen Verfestigung der politischen Strukturen geführt haben.¹⁰ Nicht zufällig – so die These – verknüpften die Aufständischen ökonomische Argumente mit der Verteidigung ihrer althergebrachten Freiheiten.

Anhand der Pensionenunruhen soll nun gezeigt werden, wie sich in den eidgenössischen Städteorten um 1500 Staat auch konstituierte, d. h. ungeachtet der von der Forschung ausgiebig diskutierten Verfassungsentwicklung (Landeshoheit). Drei Erkenntnisinteressen lassen sich diesbezüglich formulieren. Absicht ist es,

- die eidgenössische Herrschaftspraxis um 1500 aus kulturgeschichtlicher Perspektive zu beschreiben,
- um dann die ökonomischen, rechtlichen und sozialen Folgen dieser Praxis auf den frühmodernen Staatsbildungsprozess aufzuzeigen.
- Schließlich soll diese Herrschaftspraxis mit ihren unterschiedlichsten Implikationen auf das Herrschaftsgefüge den rechts- und verfassungsgeschichtlichen

⁷ Vgl. dazu Schaufelberger, Spätmittelalter (wie Anm. 2), S. 351 f.

⁸ Körner, Einfluss (wie Anm. 5), S. 276.

⁹ Staatsarchiv Bern UP A V 1377, Bd. 21.1, Nr. 66.

¹⁰ Groebner, Gefährliche Geschenke (wie Anm. 2), S. 190. Für die ältere Forschungsmeinung vgl. Emil Dürr, Eidgenössische Großmachtspolitik im Zeitalter der Mailänderkriege, in: Schweizer Kriegsgeschichte 4 (1933), S. 519-713, hier S. 627 f.

Erklärungsansätzen gegenübergestellt und als wichtige Ursache der Aufstände freigelegt werden.¹¹

Wie lassen sich nun diese unterschiedlichen Erkenntnisinteressen zu einer theoriegeleiteten Forschungsfrage komprimieren? Der methodische Ansatz des Projekts besteht im Verfahren der „Network Analysis“.¹² Die Organisation des Solddienstes und das damit verbundene Pensionenwesen *stellten in den eidgenössischen Orten eine Quelle politischer Patronage ersten Ranges dar*.¹³ Das Klientelverhältnis bezeichnet eine informelle Beziehung zwischen zwei sozial ungleichen Partnern mit dem obersten Zweck des Güteraus-tausches. Die Bedeutung dieses keineswegs ephemeren Phänomens auf den frühen Staatsbildungsprozess der Eidgenossenschaft liegt weitgehend im Dunkeln. Verschiedene Studien haben die For-schungslage erheblich verbessert, bleiben aber aufgrund ihres lokalen Bezuges punktuell.¹⁴ Die auf einen Vergleich abzielende Forschungsfrage stellt sich deshalb folgendermaßen: Führte die klientelistische Verflechtung (Pensionenwesen) in den eidgenössi-schen Stadtstaaten Zürich, Bern, Luzern und Solothurn um 1500 zu einer herrschaftlichen Verdichtung (Staat)?

Herrschaftliche Verdichtung wird hier nicht als ein rechts- und verfassungsgeschichtlicher Prozess verstanden, sondern umfassend als ein ökonomischer, sozialer und informeller Ressourcentransfer

¹¹ Vgl. Peter Blickle, *Unruhen in der ständischen Gesellschaft 1300-1800*, München 1988.

¹² Zentral dazu Wolfgang Reinhard, *Freunde und Kreaturen, „Verflechtung“ als Konzept zur Erforschung historischer Führungsgruppen. Römische Oligarchie um 1600*, München 1979; vgl. auch Ulrich Pfister, *Politischer Klientelismus in der frühneuzeitlichen Schweiz*, in: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 42 (1992), S. 28-68, hier S. 29-40.

¹³ Ulrich Vonrufs, *Die politische Führungsgruppe Zürichs zur Zeit von Hans Waldmann (1450-1489). Struktur, politische Networks und die sozialen Beziehungstypen Verwandtschaft, Freundschaft und Patron-Klient-Beziehung*, Bern u. a. 2002, S. 41.

¹⁴ Für Bern: Simon Teuscher, *Bekannte – Klienten – Verwandte. Soziabilität und Politik in der Stadt Bern um 1500*, Köln u. a. 1998; für Zürich: Vonrufs, *Führungsgruppe* (wie Anm. 13).

zugunsten einiger weniger.¹⁵ Die herrschaftlichen Ausprägungen dieses Transfers bestanden

- in der Formation einer frühstaatlichen Obrigkeit,
- in der Finanzierung eines zentralen und professionellen Verwaltungsapparats und
- in der Bildung von Netzwerken, welche eine informelle Herrschaftsausübung begünstigten.¹⁶

Diese Netzwerke konfligierten mit den rechtlich fixierten Herrschaftsverhältnissen wie auch mit den lokalen Herrschaftsstrukturen in den Gemeinden. Gerade die ländliche Führungsschicht hatte in den Kriegszeiten eine erhebliche Infragestellung ihrer Autorität hinzunehmen. Das massenhafte Weglaufen der Reisläufer bedeutete für sie vermutlich nicht nur eine wirtschaftliche Einbuße, sondern auch eine Destabilisierung ihrer herrschaftlichen Position in der Gemeinde, da der auf dem Sold- und Pensionenwesen gründende Klientelismus diese Abhängigkeitsverhältnisse dauerhaft konkurrenzierte und temporär auch überlagerte.

Die Diskrepanz zwischen dem heuristischen Potential und dem Forschungsstand der Klientelismusforschung in der Eidgenossenschaft lässt sich vornehmlich auf die schwierige Quellenlage zurückführen. Klientelbeziehungen haben aufgrund ihres informellen Charakters kein systematisches Quellengut hinterlassen.¹⁷ Insbesondere private Briefe als wichtigste Quellengattung sind in der Eidgenossenschaft vergleichsweise selten. Die Pensionenunruhen hingegen machen diese Netzwerke sowie die Folgen dieses Beziehungshandelns in einem ungewöhnlichen Ausmaß sichtbar. Durch erheblichen Druck erreichten die Aufständischen, dass die

¹⁵ Meinen geschärften Blick für die Bedeutung eines weitgefassten Ressourcenbegriffs verdanke ich vielen anregenden Gesprächen mit Dr. Daniel Schläppi.

¹⁶ Für die Punkte 1 und 2 vgl. Groebner, *Gefährliche Geschenke* (wie Anm. 2), S. 190 und Hans Conrad Peyer, *Die Anfänge der schweizerischen Aristokratien*, in: ders., *Könige, Stadt und Kapital*, Zürich 1982, S. 195-218.

¹⁷ Ulrich Pfister, *Politischer Klientelismus* (wie Anm. 12), S. 28.

klientelistischen Beziehungen mittels Verhören und Kundschaften gerichtsnotorisch und damit aktenkundig wurden. Neben diesen Gerichtsakten vermitteln Pensionenlisten, Ratsmanuale, Missiven, eidgenössische Abschiede und Chroniken einen lebendigen Einblick in die eidgenössische Herrschaftspraxis am Beginn der Neuzeit.

Die Quellen führen den Historiker nicht ins Rathaus – wie man zunächst vermuten würde –, sondern in die behaglicheren Stuben der städtischen Wirtshäuser. Von dort aus knüpften die einzelnen Ratsmitglieder mit Hilfe der weit vernetzten Wirte ihre eigenen Beziehungsnetze an die ausländischen Höfe wie auch in die umliegenden Dörfer. Bei einem Becher Wein wurden nicht selten Gelder in der Höhe eines halben Staatshaushaltes in die unterschiedlichsten Taschen transferiert und die dafür geforderten Gegenleistungen umgehend definiert und garantiert. Traditionelle Ansichten über die politische Kultur kommen dadurch ebenso ins Wanken wie die Vorstellung der Obrigkeiten bzw. der Untertanen als homogene und koordiniert handelnde Interessensgruppen. Damit lässt sich ein erstes Ergebnis der Untersuchung bereits vorwegnehmen: Die auf dem Sold- und Pensionenwesen beruhende Herrschaftsverdichtung war mit Sicherheit weder ein von den eidgenössischen Obrigkeiten intendierter noch ein von oben gelenkter Prozess.